

Errichtung des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz

Gemäß § 38 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 wird bekannt gegeben, dass die Gemeinden Behlendorf, Berkenthin, Bliestorf, Düchelsdorf, Göldenitz, Kastorf, Klempau, Krummesse, Niendorf bei Berkenthin und Sierksrade mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 04.01.2013 gemäß §§ 38 Abs. 1 und 121 Satz 1 LVwG in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 mit Wirkung zum 01.01.2013 den Kindergarten-Zweckverband Stecknitz errichtet haben.

Dem Kindergarten-Zweckverband Stecknitz obliegt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstätten-gesetz - KiTaG) und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Aufgaben der Sicherstellung der Kindertagesbetreuung in den verbandsangehörigen Gemeinden, des laufenden Betriebes, der Unterhaltung und der Neuerrichtung von kommunalen Kindertageseinrichtungen seiner Mitglieder. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit Sitz in Berkenthin.

Die Bildung des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz ist mit Verfügung vom 10.01.2013 gemäß §§ 1 und 5 des Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 in Verbindung mit § 125 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 genehmigt worden.

Ratzeburg, den 10.01.2013



Gerd Krämer